



Datum: 05.02.2004 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Verfahrensordnung zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen	1
<u>Senat:</u>	
Änderung der Richtlinien der Georg August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	3
<u>Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren:</u>	
Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Georg-August-Universität Göttingen	15
Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Georg-August-Universität Göttingen	25
<u>Abteilung 2:</u>	
Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	57

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: UvD Jürgen Tegtmeier)

Coßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 40 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Artikel 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Nds. GVBl., Seite 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBL. Nr. 31/ 2003, Seite 446), hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.01.2004 folgende Ordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Verfahrensordnung zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2

Einleitung Abwahlverfahren

(1) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines ausdrücklichen schriftlichen Antrages von mindestens drei Mitgliedern des Senats.

(2) Der Antrag hat zur Folge, dass

- a) auf der nächsten Sitzung des Senats die Abwahl des namentlich bezeichneten Präsidiumsmitglieds im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu erörtern ist und dass
- b) hierüber in der dieser Sitzung folgenden Sitzung des Senats im nichtöffentlichen Teil zu entscheiden ist.

(3) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Antragstellung gemäß der Geschäftsordnung des Senats. ²Der Antrag gilt zugleich für die Erörterungs- als auch die Entscheidungssitzung des Senats.

(4) ¹Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ²Ist diese oder dieser selbst betroffen, ist der Antrag an das Präsidiumsmitglied zu richten, welches am längsten dem Präsidium angehört. ³Die oder der Betroffene, das Präsidium sowie die Senatorinnen und Senatoren sind über die Antragstellung unverzüglich vertraulich zu unterrichten.

§ 3

Senat

Wählen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats das betroffene Mitglied des Präsidiums ab, so ist damit vom Senat dessen Entlassung vorgeschlagen.

§ 4

Stiftungsrat

(1) ¹Das Präsidium legt den Entlassungsvorschlag des Senats nach § 3 dem Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vor. ²Ist die Präsidentin oder der Präsident selbst betroffen, handelt für sie oder ihn das Präsidiumsmitglied, welches am längsten dem Präsidium angehört.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG die Entlassung des betroffenen Präsidiumsmitglieds.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Gemäß §§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/ 2003, Seite 446 hat der Senat hat am 12.11.2003 und am 07.01.2004 folgende Änderungen der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2002 (Amtliche Mitteilung Nr. 9/2002, Seite 200), zuletzt geändert durch Eilentscheidung des Präsidiums vom 30.07.2002 (Amtliche Mitteilung Nr. 13/2002, S. 532) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Änderungen sind im Text per Fettdruck und kursiver Schrift hervorgehoben.

Richtlinien
der Georg-August-Universität Göttingen
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
vom 5. Juni 2002

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 8 der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln
guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in
sonstigen Konfliktfällen

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

§ 6 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

§ 7 Vorprüfung durch die Ombudskommission (Universitätsebene)

§ 8 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

§ 9 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1:

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2:

Autorschaft

Präambel:

(1) ¹ Die Georg-August-Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹ Die Georg-August-Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Georg-August-Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente auch selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2

Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Diese Richtlinien sind für alle wissenschaftlich an der Georg-August-Universität tätigen Personen verbindlich. ²Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht und **jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.**

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn

1. in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und
2. bewusst oder grob fahrlässig
 - a. Falschangaben gemacht werden,
 - b. geistiges Eigentum anderer verletzt oder
 - c. auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten Handlungen anzusehen.

§ 4

Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) oder
 - b. unmittelbar an die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten

2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten wenden.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5

Aufklärungspflicht, Konsequenzen

- (1) Die Georg-August-Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 3) nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen.
- (3) Die informierende Person wird dem Betroffenen nur mit ihrem Einverständnis bekannt gegeben.

§ 6

Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

- (1) ¹Jede Fakultät bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Ombudsfrau oder als Ombudsmann, die oder der nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission (§ 8) sein darf. ²Bei Bedarf können auch mehrere Ombudsleute bestellt werden (Fakultätsombudskommission). ³***Für den Fall der Befangenheit bestellt jede Fakultät für ihre Ombudsfrau oder ihren Ombudsmann oder für jedes Mitglied der Fakultätsombudskommission eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter.***
- (2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von

sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er gegebenenfalls über Dritte Kenntnis erhält.

(3) ¹Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung erzielt und / oder liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann die Ombudskommission in Kenntnis (§7).

(4) Der informierenden Person steht das Recht zu, die Ombudskommission nach § 7 über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren, sofern die Ombudsfrau oder der Ombudsmann eine Weiterleitung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudskommission für nicht erforderlich hält, oder sich ohne vorherige Information der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes direkt an die Ombudskommission nach § 7 zu wenden.

§ 7

Vorprüfung durch eine Ombudskommission (Universitätsebene)

(1) ¹Die Georg-August-Universität richtet eine Ombudskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals besteht und vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. ²***Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.*** ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴***Die Arbeit der Ombudskommission wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist.***

(2) ¹***Der informierenden Person und der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Ombudskommission festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.*** ²***Alternativ oder ergänzend zu den Stellungnahmen kann die Ombudskommission die Personen nach Satz 1 anhören.***

(3) ¹***Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Abschluss der Anhörungen oder im Falle der Verweigerung einer Stellungnahme nach Ablauf einer Frist von vier Wochen hört die Ombudskommission die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der eine***

Person nach Abs. 2 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an.² Den anzuhörenden Personen sind zusammen mit der Einladung die vorhandenen Stellungnahmen und Anhörungsprotokolle zu übermitteln.³ Sofern die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan identisch mit einer Person nach Abs. 2 ist, kann die Ombudskommission von einer gesonderten Anhörung absehen.⁴ Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft die Ombudskommission eine der folgenden Entscheidungen:

- 1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.⁵ Die Entscheidung ist zu begründen.**
- 2. ⁶Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt.⁷ Die Ombudskommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.⁸ Die Ombudskommission kann nach Abschluss des Verfahrens nach Abs. 2 Dritte als Zeugen innerhalb einer angemessenen Frist anhören.⁹ Die Entscheidung ist zu begründen.**
- 3. ¹⁰Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 8 überwiesen.¹¹ In diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.**

¹²Die Entscheidung ist an die Personen nach Abs. 2 und 3 mit Ausnahme der als Zeugen angehörten Dritten sowie an den Präsidenten zu übermitteln.

(4) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß **Abs. 3 Nr. 1 oder 2** bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

(1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und min-

destens zwei von außerhalb der Georg-August-Universität kommen sollen. ³ **Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden.** ⁴ **Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.** ⁵ Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶ Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹ Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ² Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³ Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴ Die Betroffenen **und die informierende Person** sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵ **Auf Beschluss der Untersuchungskommission ist dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.**

(3) ¹ Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. ² Hält sie es für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die oder der dann die notwendige Maßnahme trifft (§ 5 Abs. 2).

(4) ¹ Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. ² Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 9

Ergänzende Maßnahmen; Veröffentlichung; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹ Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die zuständige Ombudsfrau oder der zuständige Ombudsmann alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ² Sie oder er berät diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Berichte eines Ombudsgremiums werden nach Abschluss des Verfahrens dem Präsidenten, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und den zuvor in einem Verfahren tätigen Ombudsgremien übermittelt. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat und die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den zuständigen Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis eines Ombudsverfahrens.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsfrau oder dem zuständigen Ombudsmann zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

(4) Jedes Ombudsgremium soll eine Geschäftsordnung beschließen.

Abschnitt III Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1**KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES
FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND****I. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - ba. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ab. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ac. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - ad. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ae. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Anlage 2**Autorschaft**

Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. Bei einem Autorenkollektiv müssen eine Autorin oder ein Autor oder mehrere Autorinnen oder Autoren die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,***
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und***
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.***

Jede der Bedingungen zu a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft.

Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren:

Nachdem der Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.01.2004 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ empfohlen hat, wird die geänderte Fassung nach Präsidiumsbeschluss vom 21.01.2004 hiermit bekannt gemacht (Die Anlagen werden nicht veröffentlicht, da sich hier keine Änderungen ergeben haben):

Studienordnung für den Studiengang**„Lehramt an Gymnasien“
an der Universität Göttingen****Teil I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Aufgaben der Studienordnung**

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I vom 15.04.1998) und der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 17.10.2002“ und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998, 16.06.1999 und 01.11.2002, der bisher geltenden „Studienordnung für den Studiengang ‚Lehramt an Gymnasien‘ an der Universität Göttingen“ in der veröffentlichten Fassung vom 03.07.2000 und der „Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für ‚Lehramt an Gymnasien‘ an der Universität Göttingen“ in der geltenden Fassung vom 09.10.2002.

(2) Diese Studienordnung ist an der Universität Göttingen der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) ¹Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfordert.

²Die fachspezifischen Studienziele werden in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer beschrieben (Anlagen 1 bis 27).

³Die fachdidaktischen Studienziele, die fachübergreifend in der Didaktik eines jeden Unterrichtsfaches zu berücksichtigen sind, werden in Anlage 22 aufgeführt.

(2) Das Studium wird mit der "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" abgeschlossen.

§ 3

Studieninhalte

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst

a) das fachwissenschaftliche Studium von zwei Unterrichtsfächern, fachdidaktische Studien in beiden Fächern und ein Fachpraktikum in einem der beiden Fächer.

²Studierende der modernen Fremdsprachen haben einen Nachweis eines Studienseesters oder eines dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachgebiet zu erbringen (Studierende mit zwei modernen Fremdsprachen mindestens einen entsprechenden Auslandsaufenthalt).

³b) Erziehungswissenschaftliche Studien und zwei entsprechende Praktika,

c) Studien mit eigener Zielsetzung oder Perspektive in Verbindung mit einem weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikum.

⁴Innerhalb des Studiums sind besondere Bereiche zu berücksichtigen, die für die Tätigkeit im Lehramt erforderlich sind wie Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, ästhetische Bildung, fächerübergreifende Lernfelder, Projekte, Sprecherziehung.

(2) Aufbau und Inhalte des Fach- und des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind in den Anlagen 1 bis 27 geregelt.

§ 4

Unterrichtsfächer und ihre Verbindungen

An der Universität Göttingen können folgende Fächer und Fächerverbindungen gewählt werden:

(1) ¹Als erstes oder zweites Unterrichtsfach können gewählt werden:

Deutsch, Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik. ²Zwei dieser Fächer können miteinander verbunden werden.

³Eines dieser Fächer kann ferner verbunden werden mit Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Philosophie, Physik, Politik, Russisch, Spanisch, Sport oder Werte und Normen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden. Weitere von Abs. 1 abweichende Fächerverbindungen können vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(3) Die für eine Erweiterungsprüfung wählbaren Fächer ergeben sich aus § 12.

§ 5

Erziehungswissenschaftliche Studien

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen

a) das Pflichtfach Pädagogik,

b) das Pflichtfach Psychologie,

c) ein Wahlpflichtfach aus der folgenden Fächergruppe: Philosophie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik.

(2) Für Studierende der Unterrichtsfächer Philosophie bzw. Politik sind die Wahlpflichtfächer Philosophie bzw. Soziologie oder Wissenschaft von der Politik nicht wählbar.

§ 6

Praktika

(1) ¹Während des Studiums sind vier Praktika abzuleisten und durch Bescheinigungen der zuständigen Einrichtungen nachzuweisen, davon zwei Schulpraktika im Umfang von fünf Wochen und zwei Praktika im Umfang von vier Wochen:

1. Allgemeines Schulpraktikum (erstes Schulpraktikum) mit pädagogischem Schwerpunkt von fünf Wochen,
2. Fachpraktikum (zweites Schulpraktikum) in einem der beiden Unterrichtsfächer mit fachdidaktischem Schwerpunkt von fünf Wochen.

²In dem Unterrichtsfach in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, ist eine besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen (Vorbereiten, Durchführen, Auswerten von Unterricht) nachzuweisen.

3. ³Sozial- oder Betriebspraktikum (außerschulisches Praktikum) in außerschulischen pädagogischen Feldern bzw. in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt
Studierende, die als ein Unterrichtsfach Sport gewählt haben, leisten ihr Sozial- oder Betriebspraktikum in einem Sportverein als Vereinspraktikum ab.
4. ⁴Weiteres schulisches oder anderweitig förderliches Praktikum mit eigener Zielsetzung oder Perspektive.

(2) ¹Die Praktika sind über Lehrveranstaltungen mit dem Studium zu verbinden:

1. Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS vom Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vorbereitet und ausgewertet, und das Praktikum wird von ihm mitbetreut.
2. ²Die Fachpraktika werden durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS von dem jeweils zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) vorbereitet und ausgewertet, und das Praktikum wird von diesem mitbetreut.

3. ³Das Sozialpraktikum wird im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Pädagogik und der pädagogischen Psychologie, das Betriebspraktikum im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Soziologie und der Politikwissenschaft vorbereitet und jeweils durch einen Bericht nachbereitet. ⁴Entsprechend wird das Vereinspraktikum durch das Fach Sport vorbereitet und durch einen Bericht nachbereitet.

4. ⁵Das Weitere Praktikum soll eine eigene Zielsetzung oder Perspektive verfolgen, die in Abstimmung mit einer oder einem Lehrenden entwickelt wird. ⁶Der oder dem Lehrenden wird ein Kurzbericht vorgelegt.

⁷Die erfolgreiche Ableistung der beiden Schulpraktika und die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums (bzw. des Vereinspraktikums) und des Weiteren Praktikums sind den Studierenden von Lehrenden der Hochschule zu bescheinigen.

(3) Das Sozial- oder Betriebspraktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind im Grundstudium als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung abzuleisten.

(4) Das Nähere regeln die Praktikumsordnung der Universität Göttingen und die Anlagen 1 bis 17a der Unterrichtsfächer bzw. Anlage 22 des Faches Pädagogik.

§ 7

Studienvoraussetzungen

¹Studienvoraussetzung ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife für den entsprechenden Studiengang oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

²Falls in den einzelnen Fächern spezielle Studienvoraussetzungen gefordert werden, ist dies in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 8

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann in zahlreichen Fächern sowohl zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Für mehrere Fächer wird die Studienaufnahme zum Wintersemester empfohlen (vgl. Anlage 1 bis 27).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, davon acht Semester Studium über 160 SWS und mindestens ein Prüfungssemester.

§ 9

Studienabschnitte

(1) Das Studium ist in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt gegliedert.

(2) ¹Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird in den beiden Unterrichtsfächern mit der Zwischenprüfung, in der Regel am Ende des vierten Semesters, abgeschlossen. ²Der zweite Studienabschnitt schließt nach einem in der Regel viersemestrigen Hauptstudium mit dem Prüfungszeitraum von mindestens einem Semester für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ab.

(3) ¹Die Hausarbeit wird in der Regel nach erfolgter Zwischenprüfung bereits am Ende des siebenten Semesters begonnen und nach vier Monaten vorgelegt. ²Die Hausarbeit kann auch als letzter Prüfungsteil unmittelbar nach den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen angefertigt werden.

³Das Thema der Hausarbeit kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden.

(4) Die Meldung zu einer ggf. vorgezogenen Prüfung im Wahlpflichtfach ist bereits nach der Zwischenprüfung zulässig.

§ 10

Studienplan

¹Die zuständigen Fakultäten erstellen für ihre Studiengänge Studienpläne. ²Sie sollen den Studierenden zeigen, wie sie ihr Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsverordnung und der Studienordnung sachgerecht durchführen und in der vorgesehenen Zeit abschließen können.

§ 11

Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

(1) Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, sind diese in Anlage 1 bis 17a ausgewiesen.

(2) ¹Soweit für Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 ein Auswahlverfahren nötig ist, gelten für die Auswahl folgende Regelungen:

Zunächst ist zu prüfen, ob die Bewerber die speziellen Lernvoraussetzungen erfüllen, die für die Veranstaltung als notwendig angesehen werden. ²Muss weiterhin ausgewählt werden, sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die innerhalb ihres Studienganges diese Lehrveranstaltungen besuchen müssen, um sich zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung zu melden oder eine andere Lehrveranstaltung besuchen zu können, die für die Meldung zu einer derartigen Prüfung erforderlich ist. ³Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die

1. sich im höchsten Fachsemester befinden und
2. nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung ihres Studiums nicht zu vertreten haben. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises ist höchstens zweimal zulässig.

⁵Zusätzlich erforderliche fachspezifische Regelungen sind gegebenenfalls in den Anlagen 1 bis 17a genannt.

§ 12

Erweiterungsprüfung

(1) An der Universität Göttingen kann nach bestandener "Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" eine Erweiterungsprüfung in folgenden Fächern abgelegt werden:

1. in den in § 4 Abs. 1 genannten Fächern,
2. in den Fächern Hebräisch, Informatik, Italienisch und Pädagogik.

(2) ¹Für jene Fächer, die gemäß Abs. 1 Ziffer 1 sowohl erstes bzw. zweites Unterrichtsfach als auch Fach einer Erweiterungsprüfung sein können, gelten die gleichen fachlichen Anforderungen, wenn in den Anlagen 1 bis 17a nichts anderes vermerkt ist. ²Wegen der geringeren Studienzeit gelten nicht die fachspezifischen Regelungen zur zeitlichen Gliederung des Studienganges. ³Aus diesem Grunde ist es geboten, die Fachstudienberatung frühzeitig in Anspruch zu nehmen. ⁴Für die Fächer nach Abs. 1 Ziffer 2 sind die fachspezifischen Regelungen als Anlagen 18 bis 21 beigefügt.

(3) ¹Der Nachweis über die Schulpraktika sowie eine Zwischenprüfung werden nicht gefordert. ²Der Anteil an Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik im Umfang von mindestens 6 SWS ist jedoch zu erbringen. ³In allen Fächern wird nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. ⁴Im übrigen wird die Prüfung wie eine im ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 13

Studienberatung

(1) ¹Die „Zentrale Studienberatung“ der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. ²Sie gibt Informationen und berät bei fachübergreifenden Fragen und Problemen.

(2) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultäten von den zuständigen Fächern durchgeführt.

(3) Die Praktikumsberatung wird von der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS und den Praktikumsbeauftragten der Fächer durchgeführt.

(4) Auskünfte zur Zwischenprüfung geben die zuständigen Fakultäten und die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS, Auskünfte zur Ersten Staatsprüfung erteilt das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter (Weender Landstraße 14).

Teil II

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fächer

(Anlagen 1 bis 27)

Die fachdidaktischen Studienziele, die fachübergreifend in der Didaktik eines jeden Unterrichtsfaches zu berücksichtigen sind, werden in Anlage 22 aufgeführt.

Dieser Teil umfasst die fachspezifischen Regelungen der Studienordnung in folgender Gliederung:

Fachspezifische Regelungen für

A. erste und zweite Unterrichtsfächer:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Evangelische Religion
7. Französisch
8. Geschichte
9. Griechisch
10. Latein
11. Mathematik
12. Philosophie
13. Physik
14. Politik
15. Russisch

- 16. Spanisch
- 17. Sport
- 17a. Werte und Normen

B. zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung:

- 18. Hebräisch
- 19. Informatik
- 20. Italienisch
- 21. Pädagogik

C. fachübergreifende fachdidaktische Studienziele der Unterrichtsfächer und der Fächer der Erweiterungsprüfung:

- 22. Fachdidaktische Studienziele

D. Pflichtfächer:

- 23. Pflichtfach Pädagogik
- 24. Pflichtfach Psychologie

E. Wahlpflichtfächer:

- 25. Wahlpflichtfach Philosophie
 - 26. Wahlpflichtfach Soziologie
 - 27. Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik
-

Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren:

Nachdem der Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.01.2004 die Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ empfohlen hat, wird die geänderte Fassung nach Präsidiumsbeschluss vom 21.01.2004 hiermit bekannt gemacht:

Änderungen sind im Text per Fettdruck und kursiver Schrift hervorgehoben.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

PRAKTIKUMSORDNUNG

**FÜR DEN STUDIENGANG
"LEHRAMT AN GYMNASIEN"**

**gem. PRÜFUNGSVERORDNUNG vom 15.04.1998
in der geänderten Fassung vom 17.10.2002**

gemäß Präsidiumsbeschluss vom 21.01.2004

Die Praktikumsordnung wird ausgegeben von der

**PLANUNGSSTELLE FÜR DAS LEHRAMT IM ZEUS
Waldweg 26, 37073 Göttingen**

INHALTSÜBERSICHT

Seite

1. Ziel der Praktikumsordnung	3
2. Funktion der Praktika	3
3. Praktikumsverpflichtung	4
4. Einordnung der Praktika in das Studium	5
5. Das Allgemeine Schulpraktikum	6
6. Das Fachpraktikum	9
7. Das Sozial- oder Betriebspraktikum	13
8. Das Weitere Praktikum	15
9. Organisatorische Regelungen zu den Praktika	17
10. Kooperation der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS mit den Praktikumsbeauftragten der Fächer	21

ANHANG:

- 1. Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu
Ersten Staatlichen Prüfungen für die Lehrämter
an allgemeinbildenden Schulen
Erl.d.MK vom 30.04.1996 - 203-84 114/23 - 22**
- 2. Merkblatt „Hinweise zur Ausstellung des Nachweises
über die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktika
durch Schule und Hochschule
Beschluss der GKL vom 10.05.1999 24**

Die vorliegende Praktikumsordnung wurde nach Überarbeitung der bisherigen Praktikumsordnung vom 10.05.1999 gemäß den Regelungen der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.10.2002 nach Empfehlung des Studiendekanekonzils vom 10.11.2003 am 21.01.2004 vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen.

1. Ziel der Praktikumsordnung

- 1.1 Mit dieser Ordnung **wird** die Organisation der schulpraktischen Studien und ihre Eingliederung in die Lehramtsstudiengänge **geregelt**.
- 1.2 Die Praktikumsordnung berücksichtigt folgende Regelungen:
 - 1.2.1 Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 15.04.1998 (PVO-Lehr I) **und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 17.10.2002**
 - 1.2.2 Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998 und **16.06.1999** zu dieser Verordnung (PVO-Lehr I) **und Durchführungsbestimmungen zur Änderungsverordnung vom 01.11.2002**
 - 1.2.3 Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzungen zu Ersten Staatlichen Prüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. des MK vom 30.04.1996)
 - 1.2.4 Vereinbarungen zwischen der Georg-August-Universität Göttingen und der Bezirksregierung Braunschweig über die Durchführung der Schulpraktika vom 20.05.1987 und 25.01.1988 und Vorläufige Vereinbarung vom 01.12.1997
 - 1.2.5 Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.01.1996 (LVVO)
- 1.3 Die Organisation der schulpraktischen Studien **erfolgt durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS**.

2. Funktion der Praktika

- 2.1 In den Schulpraktika soll die notwendige Verbindung von theoretischen Studien und unmittelbarer Erfahrung in der Praxis auf zweifache Weise hergestellt werden:

Einerseits sollen theoriegeleitete Fragestellungen an die Praxis herangetragen und in pädagogisches Handeln umgesetzt werden, andererseits sollen die praktischen Erfahrungen analysiert und so mitreflektiert werden, dass sich erste theoretische Einsichten

aus der Praxis herausbilden, die mit den vorliegenden Theorien in Beziehung gebracht werden können.

- 2.2 Im außerschulischen Praktikum sollen die Studierenden durch eigene Tätigkeit entweder sozialpädagogische Einrichtungen kennen lernen, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden (Sozialpraktikum), oder in Betrieben Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten (Betriebspraktikum). Die Studierenden entscheiden sich für eines der beiden Praktika.

Studierende mit Unterrichtsfach Sport sollen die Organisation und den Übungsbetrieb außerschulischer Sportangebote in einem Sportverein kennen lernen (Vereinspraktikum als Sonderform des Sozial- oder Betriebspraktikums).

- 2.3 ***Im weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikum soll eine eigene Zielsetzung oder Perspektive verfolgt werden. Dabei ist die Reflexion über das eigene Lernen im Praktikum und der Bezug zum Lehramtsstudium eingeschlossen.***

- 2.4 Insgesamt sollen die Praktika auch dazu anregen, die eigene Einstellung zum Beruf im Lehramt und damit die Berufsmotivation zu überprüfen.

3. Praktikumsverpflichtung

- 3.1 ***Vier Praktika sind durch Bescheinigungen der zuständigen Einrichtung (Schule, Betrieb, Sportverein etc.) bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen, davon zwei Schulpraktika im Umfang von fünf Wochen und zwei Praktika im Umfang von vier Wochen.***

Das Sozial- oder Betriebspraktikum (für Studierende des Unterrichtsfachs Sport das Vereinspraktikum) und das Weitere Praktikum sind jeweils im Umfang von vier Wochen abzuleisten, das Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum jeweils im Umfang von fünf Wochen.

Von diesen Praktika sind zwei Praktika als Zulassungsvoraussetzung bis zur ***Zwischenprüfung nachzuweisen (vgl. Ziff. 4.4).***

Insgesamt sind als Praktika abzuleisten:

- Allgemeines Schulpraktikum (erstes Schulpraktikum) mit pädagogischem Schwerpunkt
- Fachpraktikum (zweites Schulpraktikum) in einem der beiden Unterrichtsfächer mit fachdidaktischem Schwerpunkt.

In dem Unterrichtsfach, in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, ist eine besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen nachzuweisen.

- Sozial- oder Betriebspraktikum (außerschulisches Praktikum) in außerschulischen pädagogischen Feldern bzw. in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt.

Studierende, die als ein Unterrichtsfach Sport gewählt haben, leisten ihr Sozial- oder Betriebspraktikum in einem Sportverein als Vereinspraktikum ab. Das Praktikum findet in der Regel als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, und zwar im Umfang von ca. 160 Zeitstunden. Es kann im Ausnahmefall in diesem Umfang auch in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten abgeleistet werden.

- Weiteres Praktikum (schulisches oder außerschulisches Praktikum) in einer Schule oder einer pädagogisch relevanten Einrichtung oder einem Betrieb

Alle Praktika werden in der Regel als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

- 3.2 Die Praktika sind über Lehrveranstaltungen mit dem Studium zu verbinden:
 - 3.2.1 Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) wird vom Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch eigene Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet (4 SWS). Die Mitbetreuung der Studierenden während des Praktikums ist darin einbezogen.
 - 3.2.2 Die Fachpraktika (FP) werden vom zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) durch eigene Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet (4 SWS). Die Mitbetreuung der Studierenden während des Praktikums ist darin einbezogen.

3.2.3 Das Sozialpraktikum wird im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Pädagogik und der Psychologie, das Betriebspraktikum im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Soziologie und der Politikwissenschaft vorbereitet und jeweils durch einen Bericht nachbereitet. Entsprechend wird das Vereinspraktikum durch das Fach Sport vorbereitet und durch einen Bericht nachbereitet.

3.2.4 Das Weitere Praktikum soll eine Zielsetzung oder Perspektive verfolgen, die in Abstimmung mit einer oder einem Lehrenden entwickelt wird. Der oder dem Lehrenden wird ein Kurzbericht vorgelegt.

3.2.5 Die erfolgreiche Ableistung der beiden Schulpraktika und die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums (bzw. des Vereinspraktikums) **und des Weiteren Praktikums** sind den Studierenden von Lehrenden der Hochschule zu bescheinigen.

4. Einordnung der Praktika in das Studium

4.1 Das Allgemeine Schulpraktikum ist während des Grundstudiums abzuleisten. Es wird empfohlen, im 2. Fachsemester, spätestens im 3. Fachsemester mit einer vorbereitenden Veranstaltung zu beginnen.

4.2 Das Fachpraktikum wird im Hauptstudium abgeleistet. Für die zeitliche Einordnung ist die Regelung der Studienordnung des jeweiligen Faches zu beachten. Möglichst im 5. Fachsemester, spätestens im 6. Fachsemester sollte das Fachpraktikum mit einer vorbereitenden Veranstaltung beginnen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Fachdidaktikveranstaltung im Hauptstudium (Vertiefung) kann sowohl vor wie auch nach dem Fachpraktikum erbracht werden.

Die besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen, die in dem Unterrichtsfach nachzuweisen ist, in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, sollte nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Fachpraktikum besucht werden, ggf. vor dem Fachpraktikum parallel zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum.

4.3 Das Sozial- oder Betriebspraktikum (bzw. das Vereinspraktikum) ist während des Grundstudiums abzuleisten.

- 4.4 Das Weitere Praktikum kann sich an die Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen oder an eine andere Lehrveranstaltung anschließen. Je nach der eigenen Zielsetzung kann das Weitere Praktikum auch in den Semesterferien (i.d.R. im Hauptstudium) nach eigener Wahl vorgesehen werden nach Abstimmung mit einer/einem Lehrenden.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums (bzw. des Vereinspraktikums) und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums sind Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung.

5. Das Allgemeine Schulpraktikum

5.1 Ziele und Aufgaben des Allgemeinen Schulpraktikums:

Im ASP sollten vor allem pädagogische Sachverhalte zum Gegenstand reflektierter Erfahrung gemacht werden.

Es sollen insbesondere

- Einsichten in die Aufgaben und die Rolle der Lehrerin oder des Lehrers und der Schülerinnen oder der Schüler,
- Einblicke in die Schulorganisation und das Schulleben,
- Erfahrungen in der Beobachtung und Durchführung von Unterricht gewonnen werden.

Dazu ist es notwendig, dass Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht und Schule vermittelt worden sind und in der Praxis erfahrungs- und theoriebezogen weiterentwickelt werden.

5.2 Regelungen für die Gestaltung des Allgemeinen Schulpraktikums

- 5.2.1 Das ASP wird an Gesamtschulen, Realschulen, Grundschulen, Hauptschulen **und an einigen Gymnasien Göttingens** und seiner nahen Umgebung durchgeführt. Die Praktikumschule wird den Studierenden zugewiesen.

5.2.2 Das Praktikum ist eine dreigliedrige Lehrveranstaltung in der Verantwortung einer Seminarleiterin oder eines Seminarleiters, die eine Einheit bildet.

Vorbereitung	Durchführung	Auswertung
in der Regel 3 SWS	5 Wochen	in der Regel 1 SWS
1. Veranstaltungsteil	in den Semesterferien	2. Veranstaltungsteil z.T. als Begleitseminar während des Praktikums

Der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil wird in Form eines Seminars (in der Regel unter Mitarbeit von Mitwirkenden Lehrkräften) in jedem Semester angeboten und im Vorlesungsverzeichnis beim Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

5.2.3 In eine Seminargruppe werden bis zu 18 Studierende aufgenommen. Die Gruppe nimmt in gleicher Zusammensetzung an beiden Seminarphasen teil.

5.2.4 Im Vorbereitungsteil der Veranstaltung sollten Seminarleiterinnen oder Seminarleiter, Mitwirkende Lehrkräfte, Studierende und Mentorinnen oder Mentoren (betreuende Lehrkräfte) zusammenarbeiten.

Die Fortführung bestehender „Teams“ sollte durch die Zuordnung von Mentorinnen oder Mentoren zu den Seminarleiterinnen oder Seminarleitern ermöglicht werden.

5.2.5 Während des Praktikums werden in der Regel 3 Studierende von einer Mentorin / einem Mentor betreut und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter mitbetreut. Mentorinnen oder Mentoren treffen Absprachen mit den Studierenden über Praktikumsaufgaben und unterstützen sie bei deren Durchführung.

Die Betreuung der Studierenden durch die Mentorinnen oder Mentoren setzt bereits vor Beginn des Praktikums ein. Die Mentorinnen oder Mentoren nehmen in der Regel an einer Sitzung des ASP-Vorbereitungsseminars teil.

- 5.2.6 In die Mitarbeit des ASP-Vorbereitungsseminars sollen Mitwirkende Lehrkräfte einbezogen werden.

Während des ASP-Vorbereitungsseminars sollen die Studierenden bei Mitwirkenden Lehrkräften **Beobachtungsaufgaben** wahrnehmen, deren Kriterien aus der Seminararbeit erwachsen und die auf entsprechende Aufgaben während des Praktikums in den Praktikumsgruppen vorbereiten.

Unter Einbeziehung von Mitwirkenden Lehrkräften sollen mit den Studierenden während der ASP-Vorbereitungsseminare **Planungsprozesse von Unterricht** erarbeitet und durchgeführt werden.

- 5.2.7 Die Studierenden besuchen rechtzeitig vor Beginn des Praktikums ihre Praktikumschule zur Ermittlung der konkreten Praktikumsbedingungen.
- 5.2.8 Die Studierenden sollen während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. (Außer dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, Schulfeste, Projekte, Wandertage u.dgl.).
- 5.2.9 Frühestens von der zweiten Woche an sollen die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsversuche durchführen, wie z.B. Lehraufgaben in Unterrichtsstunden oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch nicht mehr als einen Unterrichtsversuch je Schultag. Die Studierenden bereiten jeden Unterrichtsversuch schriftlich vor. Den kurzen schriftlichen Entwurf legen sie der Mentorin bzw. dem Mentor vor dem Unterricht vor.

5.3 **Der Praktikumsbericht**

Die Studierenden legen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht vor.

Dieser soll enthalten:

- a) Einen knappen Bericht über jene Aufgaben, die während des Praktikums übernommen wurden;
- b) die Darstellung eines pädagogischen Sachverhaltes, welcher im Praktikum zu Fragen Anlass gab (Arbeitsvorhaben). In dessen Beschreibung und Erörterung sollten eigene Beobachtungen und Erfahrungen sowie unter Umständen Ergebnisse kleinerer

rer Untersuchungen eingehen. Dabei sollte die Darstellung des Problems mit erziehungswissenschaftlicher Literatur dieses Sachverhaltes verknüpft werden.

c) die Dokumentation der Vorbereitung und Auswertung eines Unterrichtsversuchs.

Zu Beginn des Semesters, das auf das Praktikum folgt, nehmen die Mentorin oder der Mentor und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter den Praktikumsbericht, der 15 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten sollte, entgegen und besprechen ihn mit den Studierenden.

Praktikumsberichte, die nach Ende des Schulhalbjahres vorgelegt werden (Anfang Juli für ASP Februar / März, Ende Januar für ASP August / September), werden nicht anerkannt (Ausschlussstermin).

5.4 Das Auswertungsseminar

5.4.1 Im Auswertungsseminar soll der Versuch gemacht werden, theoretische Befunde mit den praktischen Erfahrungen zu verknüpfen.

5.4.2 Das Auswertungsseminar sollte bei der Themenwahl die Praktikumsberichte der Studierenden berücksichtigen.

5.4.3 Es wird angeregt, die Auswertung bereits während des Praktikums durch vorgezogene Auswertungsgespräche in Begleitseminaren zu beginnen.

5.4.4 Das abschließende Auswertungsseminar im folgenden Semester sollte die Teilnahme der Mentorinnen und Mentoren ermöglichen.

5.5 Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch Schule und Hochschule

5.5.1 Die erfolgreiche Ableistung des ASP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt.

5.5.2 Die Mentorin bzw. der Mentor bescheinigt für die Schule die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums, indem sie oder er bescheinigt:

- die Einhaltung der Präsenzzeiten in der Schule,
- die Übernahme der für das Praktikum abgesprochenen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Unterrichtsstunden nach den vereinbarten Anforderungen,

- die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 5.3,
- die Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

5.5.3 Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bescheinigt für die Hochschule in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums gemäß § 33 Satz 1 Ziff. 2 PVO-Lehr I, indem sie oder er bescheinigt:

- die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung,
- die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 5.3 und der schriftlichen Darstellung des pädagogischen Sachverhalts gem. Abs. 5.4,
- in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor die gemeinsame Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

6. Das Fachpraktikum

6.1 Ziele und Aufgaben des Fachpraktikums

Im FP sollen die Beobachtungs-, Reflexions- und Handlungsaufgaben auf didaktische und methodische Aspekte des gewählten Unterrichtsfaches konzentriert werden. Der Schwerpunkt in der Tätigkeit der Studierenden liegt demnach bei der Vorbereitung, Durchführung und kritischen Auswertung von Unterrichtsstunden im Rahmen größerer Unterrichtseinheiten. Diese Möglichkeit zur Konzentration auf einzelne Unterrichtsstunden sollte zu einer differenzierteren Analyse und Planung einzelner Unterrichtsvariablen genutzt werden, wie z. B.:

- Analyse der Sachstruktur unter Beachtung verschiedener Zieldimensionen,
- Planung der didaktisch-methodischen Umsetzung bei Beachtung der Voraussetzungen der Lernenden,
- Analyse und Planung des Medieneinsatzes in Wechselwirkung mit Sozial- und Arbeitsformen.

Während des Praktikums sollte von den Studierenden die Möglichkeit genutzt werden können, zumindest durch Hospitieren praktische Erfahrungen auch in ihrem zweiten Unterrichtsfach zu sammeln.

6.2 Regelungen für die Gestaltung des Fachpraktikums

- 6.2.1 Das FP wird an Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Göttingen und an Gymnasien nahegelegener Orte durchgeführt. Die Praktikumsschule wird den Studierenden zugewiesen.
- 6.2.2 Das Fachpraktikum ist eine dreigliedrige Lehrveranstaltung in der Verantwortung einer Dozentin / eines Dozenten, die eine Einheit bildet.

Vorbereitung	Durchführung	Auswertung
in der Regel 2 SWS	5 Wochen	in der Regel 2 SWS
1. Veranstaltungsteil	in den Semesterferien	2. Veranstaltungsteil z.T. als Begleitseminar während des Praktikums

Der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil wird (in der Regel unter Mitarbeit von Mitwirkenden Lehrkräften) mindestens einmal im Jahr angeboten und im Vorlesungsverzeichnis beim zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) und bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

Sind in einem bestimmten Fach nur wenige Studierende an der Ableistung des FP interessiert, kann in diesem Fach der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil in einem zweijährigen Turnus angeboten werden.

In Ausnahmefällen kann von der Blockform des Praktikums abgewichen und ganz oder teilweise eine andere Organisationsform gewählt werden, für die dann zeitbezogen entsprechende Regelungen gelten.

Die Vorbereitung und Auswertung des FP geschieht in einer eigenständigen Veranstaltung, zum Teil auch in Blockform.

6.2.3 In die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des FP werden bis zu 18 Studierende aufgenommen. Die Gruppe nimmt in gleicher Zusammensetzung an Veranstaltungsteil zur Auswertung des FP teil.

6.2.4 Im Vorbereitungsteil der Veranstaltung sollten Dozentin oder Dozent, Mitwirkende Lehrkräfte, Studierende und Mentorinnen oder Mentoren zusammenarbeiten.

Die Fortführung bestehender „Teams“ sollte durch die Zuordnung von Mentorinnen oder Mentoren zu Dozentinnen oder Dozenten ermöglicht werden.

6.2.5 Während des Praktikums werden in der Regel 2 Studierende von einer Mentorin oder einem Mentor betreut und von der Dozentin oder dem Dozenten mitbetreut.

Die Betreuung der Studierenden durch die Mentorinnen oder Mentoren setzt bereits vor Beginn des Praktikums ein. Die Mentorinnen oder Mentoren nehmen in der Regel an einer Sitzung der Vorbereitungsveranstaltung teil.

6.2.6 In die Mitarbeit der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des FP sollen Mitwirkende Lehrkräfte einbezogen werden.

Während der Vorbereitungsveranstaltung sollen die Studierenden bei Mitwirkenden Lehrkräften **Beobachtungsaufgaben** wahrnehmen, deren Kriterien aus der Lehrveranstaltung erwachsen und die auf entsprechende Beobachtungen während des Praktikums vorbereiten.

Unter Einbeziehung von Mitwirkenden Lehrkräften sollen **fachspezifische Planungsprozesse von Unterricht** erarbeitet und **eine Unterrichtseinheit** entwickelt werden.

6.2.7 Die Studierenden besuchen rechtzeitig vor Beginn des FP ihre Praktikumschule zur Ermittlung der konkreten Praktikumsbedingungen.

Zur angemessenen fachlichen Vorbereitung stimmen die Studierenden mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor während der Vorbereitungsphase die für das Praktikum vorgesehenen Themen von Unterrichtseinheiten ab.

- 6.2.8 Die Studierenden sollen während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. (Außer dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Fachkonferenzen, Elternabende, Elternsprechtag, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten, Projekte u.dgl.).
- 6.2.9 Von der zweiten Woche an sollen die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsversuche durchführen, wie z.B. Lehraufgaben in Unterrichtsstunden oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch nicht mehr als einen Unterrichtsversuch je Schultag. Die Studierenden bereiten jeden Unterrichtsversuch schriftlich vor. Den kurzen schriftlichen Entwurf legen sie der Mentorin oder dem Mentor vor dem Unterricht vor.

6.3 Der Praktikumsbericht

Die Studierenden legen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht vor.

Dieser soll enthalten:

- a) Einen knappen Bericht über jene Aufgaben, die während des Praktikums übernommen wurden,
- b) die Darstellung eines fachdidaktischen Sachverhaltes, der im Praktikum zu Fragen Anlass gab. In dessen Beschreibung und Erörterung sollten eigene Beobachtungen und Erfahrungen sowie u.U. Ergebnisse kleinerer Untersuchungen eingehen. Dabei sollte die Darstellung des Problems mit der fachdidaktischen Literatur dieses Sachverhaltes verknüpft werden,
- c) die Dokumentation der Vorbereitung und Auswertung eines Unterrichtsversuchs.

In dem Semester, das auf das Praktikum folgt, nehmen die Mentorin oder der Mentor und die Dozentin oder der Dozent den Praktikumsbericht, der 15 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten sollte, entgegen und besprechen ihn mit den Studierenden.

Praktikumsberichte, die nach Ende des Schulhalbjahres vorgelegt werden (Anfang Juli für FP Februar / März, Ende Januar für FP August / September), werden nicht anerkannt (Ausschlussstermin).

6.4 Die Auswertungsveranstaltung

- 6.4.1 In der Auswertungsveranstaltung soll der Versuch gemacht werden, theoretische Befunde mit den praktischen Erfahrungen zu verknüpfen.
- 6.4.2 Die Auswertungsveranstaltung sollte bei der Themenwahl die Praktikumsberichte der Studierenden berücksichtigen.
- 6.4.3 Es wird angeregt, die Auswertung bereits während des Praktikums durch vorgezogene Auswertungsgespräche in Begleitveranstaltungen zu beginnen.
- 6.4.4 Die Teilnahme der Mentorinnen oder der Mentoren an der abschließenden Auswertungsveranstaltung sollte ermöglicht werden.

6.5 Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch Schule und Hochschule

- 6.5.1 Die erfolgreiche Ableistung des FP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt.
- 6.5.2 Die Mentorin oder der Mentor bescheinigt für die Schule die Ableistung des Fachpraktikums, indem sie oder er bescheinigt:
- die Einhaltung der Präsenzzeiten in der Schule,
 - die Übernahme der für das Praktikum abgesprochenen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Unterrichtsstunden nach den vereinbarten Anforderungen,
 - die Annahme des Praktikumsberichtes gemäß Ziff. 6.3,
 - die Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.
- 6.5.3 Die Dozentin oder der Dozent bescheinigt für die Hochschule in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums gemäß § 33 Satz 1 Ziff. 2 PVO-Lehr I, indem sie oder er bescheinigt:

- die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung,
- die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 6.3,
- in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor die gemeinsame Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

7. Das Sozial- oder Betriebspraktikum

7.1 Ziele und Aufgaben der Praktika

- 7.1.1 Im Sozialpraktikum sollen die Studierenden außerschulische pädagogische Felder kennenlernen, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden, sowie Einblicke in die Probleme pädagogischen Handelns und in die dafür bedeutsamen institutionellen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen gewinnen. Im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten sollen die Studierenden auch selbst pädagogisch tätig werden und die dabei gewonnenen Erfahrungen reflektieren.
- 7.1.2 Das Betriebspraktikum soll Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt vermitteln. Es bietet die Möglichkeit, Struktur und Organisation von Betrieben und deren Bedeutung für die Gestaltung von Arbeitsplätzen und den arbeitenden Menschen kennenzulernen und kann so zu einer realistischen Einschätzung der Wechselwirkung von Schule und Arbeitswelt beitragen.
- 7.1.3 Im Vereinspraktikum sollen Studierende mit Unterrichtsfach Sport in einem Mehr-Sparten-Verein unterschiedliche ziel- und altersgruppenbezogene Sportangebote kennenlernen, Einblicke in die Verwaltung und Organisation eines Sportvereins gewinnen und über die Mitwirkung in der Übungsleitertätigkeit adressatenbezogene Sportangebote zu gestalten. Unterschiedliche Verflechtungen zwischen Schulsport und Sport im Verein (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) sollen die Studierenden kennenlernen können und die gesundheitspolitische und gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports in der Gesellschaft nachvollziehen können.

7.2 Regelungen für die Sozial- und Betriebspraktika

7.2.1 Das Sozialpraktikum wird durchgeführt

- (1) im jugendpflegerischen Bereich (Schularbeitenhilfe, Freizeitbetreuung in Freizeitheimen, Freizeitmaßnahmen in der Ferienzeit),
- (2) im Jugendhilfebereich (Heimerziehung oder alternative Einrichtungen, Jugendamt),
- (3) im sonderpädagogischen Bereich (Behindertenheime und -tagesstätten),
- (4) im Fortbildungsbereich (Maßnahmen zur Berufsförderung Jugendlicher, Heimvolkshochschulen),
- (5) im Elementarbereich (Schulkindergarten, Hort, Kindergarten)
oder in vergleichbaren Einrichtungen.

7.2.2 Das Betriebspraktikum wird durchgeführt,

- (1) in einem Industriebetrieb,
- (2) in einem Handwerksbetrieb,
- (3) in Dienstleistungseinrichtungen (Handel, Banken, Versicherungen, öff. Verwaltung, Arbeitsamt)
oder in vergleichbaren Einrichtungen.

7.2.3 Das Vereinspraktikum wird durchgeführt in einem Sportverein, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mehr-Sparten-Verein,
- unterschiedliche ziel- und altersgruppenbezogene Angebote,
- hauptberufliche Verwaltung
 - * oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft
 - * oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktionsträger des Vereins

Eine Übersicht über Sportvereine innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist im Institut für Sportwissenschaften und in der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS einzusehen.

- 7.2.4 Die Lehrveranstaltungen, deren Teilnahme zur Vorbereitung auf das Sozialpraktikum oder das Betriebspraktikum genutzt werden sollte, werden durch Anschläge der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

Zur Vorbereitung auf das Vereinspraktikum nehmen die Studierenden mit Unterrichtsfach Sport an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik Sport / Hospitationen in Schulen und Vereinen“ teil.

- 7.2.5 Während des Praktikums erfolgt in der Regel keine Betreuung der Studierenden durch die Universität.

In Konfliktfällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

7.3 Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum

Über die Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden am Ende des Praktikums eine Bescheinigung, deren erster Teil von der Einrichtung oder dem Betrieb ausgestellt wird.

Nach Durchsicht und Rückgabe der Praktikumsberichte wird den Studierenden mit der Ausgabe des „Nachweises über ein Sozial- oder Betriebspraktikum“ die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums abschließend durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS bestätigt.

Den Studierenden mit Unterrichtsfach Sport, die das Sozial- oder Betriebspraktikum in der Sonderform eines Vereinspraktikums in einem Sportverein durchführen, wird entsprechend ein gesonderter Nachweis ausgestellt.

8. DAS WEITERE PRAKTIKUM

8.1 Ziele und Aufgaben des Weiteren Praktikums

- 8.1.1 *Im weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikum sollen die Studierenden für einen selbst gewählten Praktikumsbereich eine eigene Zielvorstellung oder Perspektive entwickeln, mit einer/einem Lehrenden abstimmen und während des Praktikums verfolgen. Die Reflexion über das eigene Lernen im***

Praktikum und der Bezug zum Lehramtstudium sollen dabei berücksichtigt werden.

8.2 *Regelungen für das Weitere Praktikum*

8.2.1 *Mögliche Einrichtungen für das Weitere Praktikum*

Das Weitere Praktikum soll in einer Schule oder in einer pädagogisch relevanten Einrichtung oder in einem Betrieb stattfinden.

Als Möglichkeit für das weitere Praktikum sind beispielsweise denkbar

- zweites Fachpraktikum in dem Fach, in dem nicht das betreute Fachpraktikum abgeleistet wurde***
- Praktikum an einer allgemein bildenden Schule zur Beobachtung und Analyse ausgewählter Formen des Schülerverhaltens*
- Praktikum an einer Auslandsschule*
- Praktikum an einer Privatschule oder Alternativschule*
- Praktikum an einer Bildungseinrichtung in Deutschland oder im Ausland (z.B. Institutionen der Erwachsenenpädagogik, Museumspädagogik, Theaterpädagogik, Schulbuchverlag, Berthelsmann-Stiftung, Goethe-Institut und dgl.)*
- Praktikum an außerschulischen Lernorten wie Experimentallabors, Großschutzgebieten, Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ), Umweltstationen*
- Praktikum in einer Einrichtung oder einem Betrieb, in denen fachwissenschaftliche Methoden und Ergebnisse der eigenen Unterrichtsfächer eine besondere Bedeutung haben.*

8.2.2 *Mögliche Anbindung an eine Lehrveranstaltung*

Das Weitere Praktikum kann im Anschluss an eine Lehrveranstaltung thematisch angebunden sein.

Wenn eine thematische Anbindung an eine Lehrveranstaltung gewählt wird, eignen sich als Lehrveranstaltungen vor dem Weiteren Praktikum

- **Lehrveranstaltungen zur „Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen“ (Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in dem betreffenden Fach)**
- **Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik**
- **Lehrveranstaltungen in Pädagogik und Psychologie**
- **Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, sofern sie einen besonderen Bezug zur Zielsetzung des Praktikum ermöglichen.**

Das Weitere Praktikum erfordert nicht notwendig eine vorhergehende Lehrveranstaltung. Allerdings ist die Abstimmung der entwickelten Zielsetzung oder Perspektive für das Praktikum mit einer/einem Lehrenden erforderlich, die/der Lehrveranstaltungen für das Studium des Lehramts an Gymnasien anbietet.

8.2.3 Mögliche Zielsetzung oder Perspektive für das Weitere Praktikum

Die entwickelte Zielsetzung oder Perspektive der Praktikumstätigkeit kann z.B. sein:

- **Welche fachbezogenen Formen der Leistungsbeurteilung werden angewandt und angesichts der verschiedenartigen Funktionen beurteilt (Literatur, Schülerrezeption, ...)?**
- **Welche Elemente im Praktikum tragen zur eigenen Stabilisierung der Rolle als Lehrerin oder als Lehrer bei?**
- **Welche Rollen, Aufgaben, Möglichkeiten haben Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an einer Schule im Ausland (Privatschule, Alternativschule und dgl.)?**
- **Bildungsangebote in außerschulischen pädagogischen Institutionen (Einrichtungen der Erwachsenenpädagogik, Museumspädagogik, Theaterpädagogik, Umwelterziehung und dgl.) im Vergleich zum Gymnasium**
- **Grenzen und Chancen bei der Umsetzung didaktischer Konzeptionen bei der Entwicklung und Überarbeitung von Lehr-Lern-Materialien in Schulbuchverlagen**
- **Lernmöglichkeiten in Experimentallabors, Großschutzgebieten und Regionalen Umweltbildungszentren im Vergleich zum Unterricht an Gymnasien**

- **Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtsprojekts auf der Grundlage eines Themenbereichs einer fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung (z.B. Latein, Geschichte, Biologie, Mathematik, Physik und dgl.)**
- **Nutzung von Methoden der historischen Wissenschaften in einem Stadtarchiv**
- **Anwendung mathematischer Modelle in einem Versicherungsunternehmen**
- **Verfahren der Organisationsentwicklung in einer Stadtverwaltung**
- **Nutzung biochemischer Untersuchungsverfahren in einem Labor der Lebensmittelchemie**

8.2.4 Während des Praktikums erfolgt keine Betreuung der Studierenden durch die Universität. In Konfliktfällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

8.3 Nachweis über die Teilnahme am Weiteren Praktikum

Über die Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden nach dem Praktikum eine Bescheinigung, deren erster Teil von der Einrichtung/dem Betrieb bescheinigt wird.

Nach Vorlage des thesenartigen Kurzberichts über die Ergebnisse der bearbeiteten Zielsetzung oder Perspektive (ca. 2 Seiten), der eine Reflexion über das eigene Lernen in diesem Praktikum einschließt, bestätigt die Lehrende / der Lehrende, mit der/dem die Zielsetzung oder Perspektive abgestimmt wurde, die Annahme des Kurzberichts auf dem Nachweis.

Das Praktikum wird bescheinigt durch den Nachweis mit der Unterschrift der/des Lehrenden und (in der Regel) dem Stempel und Siegel des Instituts, dem die/der Lehrende angehört.

In besonderen Fällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

Die Studierenden nehmen das Original entgegen und leiten der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS eine Kopie zu.

9. Organisatorische Regelungen zu den Praktika

9.1 Allgemeine Regelungen

9.1.1 Weisungsbefugnis

Die Studierenden haben während der Schulpraktika die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Mentorin oder des Mentors und der Schulleitung zu befolgen. Während des Sozial- oder Betriebspraktikums ist die bzw. der von der Einrichtung oder dem Betrieb benannte Beauftragte weisungsbefugt.

9.1.2 Vertraulichkeit

Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

Die Studierenden unterzeichnen zu Beginn ihres ersten Schulpraktikums eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz. Ein Auszug des Verpflichtungsgesetzes wird den Studierenden im ASP-Vorbereitungsseminar ausgehändigt.

9.1.3 Regelung bei Krankheit

Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule / die Einrichtung / den Betrieb. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Schulpraktikum entscheidet die Dozentin oder der Dozent im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und in Abstimmung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS über die Anerkennung des Praktikums.

9.1.4 Beachtung des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes

Alle Studierenden, die ein Praktikum in Schulen oder sonstigen Einrichtungen wahrnehmen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben sich nach Inkrafttreten des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20.07.2000 in der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung einer Belehrung über „Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamts“ zu unterziehen (§ 33, 34 und 35 SeuRNeuG). Über die Belehrung durch die jeweilige Leitung der Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) wird ein Protokoll angefertigt. Eine Durchschrift des Protokolls über die Belehrung wird zur Vorlage bei der Durchführung weiterer Praktika ausgehändigt. Eine Untersuchung der Atmungsorgane (Röntgenuntersuchung) entfällt

9.1.5 Versicherungsschutz

Erleiden Studierende im Zusammenhang mit der Durchführung eines Praktikums einen Unfall mit Körperschäden, ist unverzüglich Verbindung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS aufzunehmen, um fristgemäß die geeigneten Verfahren für eine Beantragung der Kostenerstattung einzuleiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Unfallschadens ist, dass das Praktikum von der Planungsstelle eingerichtet wurde, d.h. eine schriftliche Zuweisung durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS **vor Praktikumsbeginn** erfolgt.

9.2 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten als Praktikum

Auf die Praktika können im Rahmen geltender Erlasse Tätigkeiten angerechnet werden, die den Praktika gleichwertig sind. Eine Beratung erfolgt in der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS. Die Planungsstelle entscheidet auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter über die Anerkennung.

9.3 Verfahren der Anmeldung und Zuweisung bei den Schulpraktika

9.3.1 Die Studierenden melden sich jeweils zum Ende des Semesters, das der Vorbereitung auf das Praktikum vorangeht, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein

Schulpraktikum schriftlich an. Der Termin und der Ausschlussstermin für die Anmeldung werden von der Planungsstelle durch Aushang bekannt gegeben.

Studierende, die die termingerechte Anmeldung zu einem Praktikum versäumen, können das betreffende Praktikum erst ein Semester später ableisten, ein Fachpraktikum u.U. erst ein Jahr später.

9.3.2 Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS leitet den Praktikumsbeauftragten des Faches die gesammelten Meldungen des betreffenden Praktikums zu und trifft mit den Praktikumsbeauftragten Absprachen, welche Schulen und Mentoren in das betreffende Praktikum einbezogen werden sollen.

9.3.3 Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS stimmt mit den Schulbehörden ab, welche Schulen für die gemeldeten Studierenden zur Verfügung stehen und welche Lehrkräfte an den Schulen als Mentorinnen oder Mentoren die Betreuung übernehmen. Werden vorgeschlagene Lehrkräfte von den Schulbehörden nicht genehmigt, nimmt die Planungsstelle mit den betreffenden Praktikumsbeauftragten Rücksprache.

9.3.4 Zu Beginn des jeweiligen Vorbereitungssemesters teilen die Dozentinnen oder Dozenten der vorbereitenden Lehrveranstaltung der Planungsstelle die Namen der Studierenden mit, die sich in der Vorbereitungsgruppe befinden.

9.3.5 Die Praktikumsbeauftragten der Fächer ordnen mit Unterstützung der Planungsstelle jeder vorbereitenden Lehrveranstaltung Schulen und Mentorinnen oder Mentoren zu, so dass alle gemeldeten Studierenden einen Praktikumsplatz erhalten. Dabei werden die Wünsche der Studierenden und Lehrenden im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten berücksichtigt.

9.4 Sozial- oder Betriebspraktikum

9.4.1 Die Studierenden melden sich jeweils in dem Semester, **nach** dem sie in der vorlesungsfreien Zeit das Sozial- oder Betriebspraktikum ableisten wollen, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein Sozialpraktikum oder Betriebspraktikum an. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. Februar bzw. im Sommersemester in der Regel bis zum 1. Juli.

Entsprechendes gilt für die Studierenden mit Unterrichtsfach Sport, die das Sozial- oder Betriebspraktikum in der Sonderform des Vereinspraktikums ableisten.

- 9.4.2** Die Studierenden suchen sich selbst eine Praktikumsstelle. Auf dem Anmeldeformular geben sie den Zeitraum des Praktikums sowie Name und Adresse der Einrichtung / des Betriebes an und versichern die Richtigkeit ihrer Angaben.

Das Praktikum ist eingerichtet, sobald die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Praktikumsstelle und Praktikumszeitraum bestätigt hat (Aushang).

Bei der Anmeldung erhalten die Studierenden ein Merkblatt über Aufgabenfelder von Einrichtungen / Betrieben der gewählten Art.

9.5 Weiteres Praktikum

- 9.5.1** *Die Studierenden melden sich jeweils in dem Semester, nach dem sie in der vorlesungsfreien Zeit das Weitere Praktikum ableisten wollen, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein entsprechendes Praktikum an. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester bis zum 31. Januar bzw. im Sommersemester in der Regel bis zum 30. Juni.*

Bei der Anmeldung erhalten die Studierenden Informationen zur Ableistung des Weiteren Praktikums.

- 9.5.2** *Die Studierenden suchen sich selbst eine Praktikumsstelle und händigen der Praktikumsinstitution Informationen aus, die den Meldeunterlagen beigelegt sind. Auf dem Anmeldeformular geben sie den Zeitraum des Praktikums sowie Name und Adresse der Schule / der Einrichtung / des Betriebes an und versichern die Richtigkeit ihrer Angaben.*

Das Praktikum ist eingerichtet, sobald die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Praktikumsstelle und Praktikumszeitraum bestätigt hat (Aushang).

10. Kooperation der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS mit den Praktikumsbeauftragten der Fächer

- 10.1** Die Praktikumsbeauftragten der Fächer achten in Abstimmung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS darauf, dass ausreichende Angebote für Vorbereitungs- und Auswertungsseminare vorgesehen werden.
- 10.2** In Abstimmung mit den Dozentinnen oder Dozenten der vorbereitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen legen sie der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Vorschläge für Mentorinnen oder Mentoren zur Weiterleitung an die Schulbehörde vor.
- 10.3** Die Praktikumsbeauftragten ordnen die Studierenden den Mentorinnen oder Mentoren in Absprache mit den Dozentinnen oder Dozenten zu und teilen die Zuordnung der Planungsstelle zur Weiterleitung an die Schulen und die Schulbehörde mit.
- 10.4** Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS unterstützt die Praktikumsbeauftragten bei ihren Aufgaben.
- 10.5** Die Praktikumsberatung wird von der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS und den Praktikumsbeauftragten der Fächer durchgeführt.
- 10.6** In einer gemeinsamen Besprechung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS erörtern die Praktikumsbeauftragten zu Beginn eines Semesters Fragen von gemeinsamem Interesse. Eine Einladung erfolgt durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

ANHANG: Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Regelung der Schulpraktika in Lehramtsstudiengängen vom 30.04.1996

Der Erlass ist gültig seit dem 06.06.1996, dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21 vom 05.06.1996 (ebenso veröffentlicht in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 8-96, S. 353 - 354)

Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 30.04.1996 – 203-84 114/23 -- VORIS 20411 01 34 07 021 –

Bezug: RdErl. v. 5.9.1986 (Nds. MBl. S. 894) - VORIS 20411 01 34 07 014 –

1. Nach der PVO-Lehr I ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für eines der Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen der Nachweis zweier Schulpraktika. Die Schulpraktika sind als berufspraktische Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 NHG mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.
2. Die beiden Schulpraktika dauern in der Regel insgesamt acht bis zehn Wochen. Sie sollen den Studierenden erste Erfahrungen der Schulwirklichkeit und der Berufssituation aus Lehrersicht vermitteln, das bisher im Studium erworbene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Basiswissen konkretisieren und eine vertiefende Beschäftigung mit erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Aspekten von Schule und Unterricht im weiteren Studium anregen. Sie sollen den Studierenden auch Gelegenheit geben, ihre Studienmotivation zu überprüfen.
3. Bei der Durchführung der Schulpraktika werden die Studierenden von Lehrkräften betreut. Lehrende der Hochschule können bei den Unterrichtsversuchen der Studierenden anwesend sein und bei der Beratung mitwirken. Auf Nr. 11 wird hingewiesen.
4. Die betreuende Lehrkraft wird mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde bestellt, die für die jeweilige Schule, an der das Praktikum durchgeführt wird, schulaufsichtlich zuständig ist. Dabei werden für die Dauer der Betreuung von bis zu zwei Studierenden eine Anrechnungsstunde, bei drei Studierenden zwei Anrechnungsstunden gewährt. Die Hochschule kann Lehrkräfte vorschlagen.

5. Die betreuende Lehrkraft übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- vermittelt Einblicke in das Schulleben, in Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe,
- gibt Einblick in ihre Unterrichtsplanung und –vorbereitung und leitet zu einer gezielten Beobachtung, Analyse und Auswertung ihres Unterrichts an,
- leitet zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von ersten Versuchen eigenen Unterrichtens durch die Studierenden an,
- wirkt nach Möglichkeit bei der Planung und Auswertung des Praktikums durch die Hochschule mit.

6. Schwerpunkte in einem der Schulpraktika sind pädagogische Aspekte von Schule und Unterricht. Schwerpunkte im anderen sind fachdidaktische Aspekte. Die beiden Fachpraktika für das Lehramt an Sonderschulen werden in den jeweils gewählten Fachrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der gewählten Unterrichtsfächer durchgeführt.

7. Beide Schulpraktika finden in der Regel in der Organisationsform des Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt. Das Praktikum mit dem fachdidaktischen Schwerpunkt kann ganz oder teilweise auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden.

8. Während des Blockpraktikums sollen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. Frühestens von der zweiten Woche an können sie unter Anleitung Versuche eigenen Unterrichtens (Lehraufgaben in Unterrichtsstunden und einzelne Unterrichtsstunden) durchführen, in der Regel in Unterrichtsfächern, die ihren Studienfächern entsprechen, jedoch nicht mehr als durchschnittlich eine Unterrichtsstunde pro Schultag. Entsprechend ist bei Schulpraktika in anderen Organisationsformen zu verfahren.

9. Die Studierenden legen der betreuenden Lehrkraft vor jedem Versuch eigenen Unterrichtens einen kurzen schriftlichen Entwurf vor.

10. Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkraft und der Schulleitung zu befolgen. Sie haben über die ihr durch das Schulpraktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Inte-

resse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

11. Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
12. Über jedes Schulpraktikum fertigen die Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung und legen diese der Schule und der Hochschule vor. Auf Nr. 10 Satz 2 wird hingewiesen.
13. Nach Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden von der Schule eine von der Schulleitung und von der betreuenden Lehrkraft unterzeichnete Bescheinigung.
14. Die Durchführung der Schulpraktika wird auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Hochschule und den BezReg von der Hochschule im Einverständnis mit der zuständigen Schulbehörde geregelt.
15. In die Vereinbarungen nach Nr. 14 können Regelungen über praktikumsbezogene Hochschulveranstaltungen für betreuende Lehrkräfte aufgenommen werden, ebenso über Lehrveranstaltungen der Hochschule, soweit sie mit Hospitationen in Schulen verbunden sind. Soweit Hochschulen zur Vorbereitung der Schulpraktika, insbesondere des Praktikums mit pädagogischem Schwerpunkt, beispielhaft Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Anteilen zur systematischen Schulung differenzierter Wahrnehmung und Interpretation schulischer Praxis durchführen, können auch diese in die Vereinbarungen einbezogen werden. Soweit Lehrkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der schulpraktischen Anteile einer solchen Lehrveranstaltung mitwirken, kann ihnen für die Betreuung von jeweils vier bis sechs Studierenden ein Schulhalbjahr lang eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für die Teilnahme an in die Vereinbarungen einbezogene praktikumsbezogene Hochschulveranstaltungen für betreuende Lehrkräfte können diese Lehrkräfte jährlich bis zu zwei Tage von den unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden.
16. Auf die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes hinsichtlich der zur Vorbereitung auf den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in Schulen tätigen Personen wird hingewiesen.
17. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An die

Bezirksregierungen

Nachrichtlich:

An die Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen

- Nds. MBl. Nr. 21/1996 S. 835

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

37073 Göttingen, 10.05.1999

Waldweg 26 0551/39-9273

Merkblatt

„Hinweise zur Ausstellung des Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktika durch Schule und Hochschule“¹

Aufgrund der neuen Prüfungsverordnung (PVO Lehr I vom 15.04.1998 mit ihren Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998) sind Nachweise über die *erfolgreiche* Teilnahme der Schulpraktika auszustellen. Dazu nennt die Praktikumsordnung Kriterien in Ziff. 5.5 für das Allgemeine Schulpraktikum und in Ziff. 6.5 für das Fachpraktikum, die zur Handhabung um einige Hinweise ergänzt werden.

Der von Schule und Hochschule ausgestellte Nachweis sollte nach Auffassung der Praktikumsbeauftragten, Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, Mitwirkenden Lehrkräften und Mentorinnen / Mentoren die folgenden Grundsätze beachten:

1. Zur regelmäßigen Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme während des Praktikums (Präsenzzeiten in der Schule) wird durch die Mentorin bzw. den Mentor, die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an den vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung durch die Dozentinnen bzw. durch die Dozenten bescheinigt.

¹ Das Merkblatt wurde auf der Grundlage der Diskussion der GKL vom 09.09.1998 und in Anlehnung an ein entsprechendes Merkblatt des Gesprächskreises Schule-Universität der Universität Oldenburg entwickelt. Es ist das Ergebnis einer Besprechung der Praktikumsbeauftragten, Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, Mitwirkenden Lehrkräfte und Mentorinnen / Mentoren vom 05.05.1999. Am 10.05.1999 erfolgte die einstimmige Bestätigung durch die GKL.

Ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum infolge von Erkrankung nicht möglich, verständigen die Studierenden umgehend die Mentorin bzw. den Mentor / die Schule. Bei mehrtägiger Krankheit entscheidet die Dozentin / der Dozent im Einvernehmen mit der Mentorin / dem Mentor und in Abstimmung mit der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt über die Anerkennung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 9.1.3).

Ist die regelmäßige Teilnahme während der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Veranstaltung infolge einer Erkrankung, Klausur- oder Prüfungstermin und dergleichen im Einzelfall nicht möglich, verständigen die Studierenden frühzeitig die Dozentin bzw. den Dozenten. Fehlzeiten machen die nachträgliche Bearbeitung behandelter Themen, Fragestellungen und Aufgaben erforderlich (ggf. gesonderte Ausarbeitung).

2. Zur Vorbereitung der Unterrichtsversuche

Die Vorbereitung und kritische Auswertung von Unterrichtsversuchen (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.1 bis 3 und Ziff. 6.1) werden in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu den Schulpraktika behandelt und vermitteln Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht. Dies kann in unterschiedlicher Form - z. B. über Videoaufnahmen und Unterrichtsmitschnitte oder über Unterrichtshospitationen bei Mitwirkenden Lehrkräften oder in den Praktikumschulen oder über projektorientierte Arbeitsformen - erfolgen.

Die Vorbereitung der Unterrichtsversuche wird dann als ausreichend gewertet, wenn jeweils ein schriftlicher Entwurf mit Vorüberlegungen und Verlaufsplan vorgelegt wird - in der Regel orientiert an den Vorgaben und Absprachen der vorbereitenden Lehrveranstaltung und / oder mit der Mentorin oder dem Mentor (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.2.9 und Ziff. 6.2.9).

Es wird empfohlen, daß die Studierenden in den Schulpraktika von der zweiten Woche an mindestens zwei Unterrichtsversuche pro Woche vorbereiten und - soweit die Bedingungen in der Schule dieses zulassen - durchführen.

Gleichzeitig ist bei der Einschätzung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen der Studierenden im ersten und zweiten Schulpraktikum und den Zielsetzungen des Allgemeinen Schulpraktikums und des Fachpraktikums (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.1 und 6.1).

3. Zum Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht wird angenommen, wenn er den Regelungen der Praktikumsordnung (Praktikumsordnung Ziff. 5.3 und 5.4 bzw. 6.3 und 6.4) und den Anforderungen entspricht, die durch Vorgaben und Absprachen in der vorbereitenden Lehrveranstaltung getroffen wurden.

4. Zu den unterrichtspraktischen Fähigkeiten

Die Bestimmungen der neuen PVO-Lehr I erfordern eine Abstimmung zwischen Schule und Hochschule.

Wenn bei einer Mentorin / einem Mentor im Einzelfall für eine / einen Studierenden „erhebliche Bedenken dagegen bestehen, daß die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst“ erwarten lassen, nimmt sie bzw. er umgehend offiziell Kontakt auf mit der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten (Leiterin / Leiter der vorbereitenden Lehrveranstaltung) und vereinbart baldmöglichst einen Unterrichtsbesuch und ein Gespräch.

In diesem Gespräch, sind der betreffenden Studentin / dem betreffenden Studenten die Gründe darzulegen, die zu den erheblichen Bedenken führen.

In dem Gespräch, das den Charakter eines Beratungsgesprächs haben sollte, wird grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiederholung eines Schulpraktikums nicht ausgeschlossen, kann zugleich aber auch zu einer Empfehlung führen, das Studium der Lehramtsausbildung nicht fortzusetzen.

Das Gespräch mit der / dem betroffenen Studierenden findet in der Regel in der Schule statt - ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin / des Schulleiters. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll in rechtlich überprüfbarer Form² anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird der oder dem Studierenden ausgehändigt und in Schule und Universität (Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt) zu den Akten genommen.

gez. Perle

² Darlegung und Begründung der Bedenken, Gegenzeichnung des Protokolls durch die Vertreterinnen / Vertreter der Schule und Hochschule sowie Aushändigung des Protokolls gegen Empfangsbekanntnis.

Abteilung 2:

Gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 04.02.2004 folgende Änderungen der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.12.1991 (Nds. MBl. 1992, S. 616 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.02.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3, Seite 77 ff und Nr. 4, S. 122), beschlossen.

Die Änderungen sind im Text durch Fettdruck und kursive Schrift hervorgehoben.

Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen**Gliederung**

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 *Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland***
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer**
- § 12 Besondere Studiengänge**
- § 13 Austauschstudierende**
- § 14 Zuständigkeiten**
- § 15 Inkrafttreten**

§ 1

Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des Studiausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen zugelassen worden ist und
3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn:

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
4. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges zugelassen worden ist.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in dem selben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und –zeiten im nächsthöheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studienleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen

Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben

(5)¹Die oder der Studierende erhält neben dem Studiausweis ein Studiennachweisheft. ²Dem Studentensekretariat sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Studiennachweisheft jeweils das ihr oder ihm nach erfolgter Rückmeldung übersandte Stammdatenblatt mit den aktuellen Angaben für das laufende Semester abzuheften und die ggf. nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 2

Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März beim Studentensekretariat zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. ²Ein solcher Tausch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist, sich im gleichen Fachsemester befindet, **vergleichbare Studienleistungen absolviert hat und einen vergleichbaren Studienplatz nachweist.** ³**Letzteres ist beispielsweise nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger gegen einen vorläufigen Studienplatz getauscht werden soll.**

(3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,

3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(4) ¹Zur Immatrikulation an der Universität hat die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine persönlichen Daten der Universität per Internet zu übermitteln. ²Mit einem Anschreiben, das Name, Anmeldenummer, Studiengang und Fachsemester beinhaltet, sind der Universität ggf. darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen einzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. eine Kopie des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
3. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
4. der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags (Abgaben und Entgelte) auf das von der Universität eingerichtete Konto gemäß §§ 12, 13, 20 und 70 NHG (mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt),
5. bei Studienortswechsel eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule sowie eine Studienbescheinigung des Studienganges, der an der Universität fortgeführt wird und ggf. Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
7. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät über die Notwendigkeit der Einschreibung zum Zwecke der Promotion.

(5) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die Studierende oder der Studierende den Studiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studiausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
3. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung

für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) nachweist oder

5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Beantragt die Studierende oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er

1. a) eine Abschlussprüfung bestanden hat,
b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
2. sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

²Im Fall der Nr. 2 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) ¹Vor einer Exmatrikulation ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten. ²Eine Exmatrikulation nach den Abs. 1 und 2 ist der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. ³Sie wird nach Bestandskraft der Entscheidung unanfechtbar.

§ 7

Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juli und für das Sommersemester im Februar zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte gezahlt sind.

(3) Die Rückmeldung wird durch Übersendung der Studienunterlagen für das folgende Semester vollzogen.

§ 8

Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig.

³Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. Krankheit,
2. Praktikum,
3. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

4. familiäre Gründe.

(4) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht zulässig für:

1. das erste Fachsemester,
2. vorhergehende Semester.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²**Sie oder er ist nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen.** ³Ihre oder seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland

(1) ¹**Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer eines Studienaufenthalts im Ausland zu beurlauben.** ²**Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig.** ³**Auslandssemester sind in geeigneter Form nachzuweisen.**

(2) **Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, soweit dies nicht von der Studierenden oder dem Studierenden beantragt wird.**

(3) ¹**Äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle anerkannt.** ²**Vor Beginn der Beurlaubung soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning-agreement“) geschlossen werden.**

(4) **Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte im Ausland ist in der Regel ausgeschlossen.**

(5) ¹**In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Abs. 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt.** ²**Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf**

begründeten Antrag der oder des Studierenden, soweit der Ausschluss der Anerkennung für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellte.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Universität aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen.

§ 11

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können, als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazität zugelassen werden. ²Sie werden dadurch keine Studierenden im Sinne des NHG. ³Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß NHG nicht eingeschränkt ist.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultäten entschieden.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Studiengang und ggf. Bezeichnung der Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 3.

(4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität eine Gebühr nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

§ 12

Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Weiterbildungs- und Promotionsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der eingerichteten Studiengänge gemäß NHG und den entsprechenden Ordnungen erfüllt.

§ 13

Austauschstudierende

¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. ³In Zweifelsfällen ist die zuständige Fakultät zu beteiligen.

§ 14

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von den nach der Geschäftsordnung der Universität für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 05.02.2003 außer Kraft.
